

THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– August 2024 –

Zellentin, Holger M.: *Law Beyond Israel. From the Bible to the Qur'an.* – Oxford: Oxford University Press 2023. (IX) 368 S. (Oxford Studies in the Abrahamic Religions), geb. £ 75,00 ISBN: 978-0-19-967557-9

Vor zehn Jahren hat Holger M. Zellentin in *The Qur'an's Legal Culture: The Didascalia Apostolorum as a Point of Departure* (Tübingen 2013) herausgearbeitet, wie das religiöse Recht des frühen Christentums und des Rabbinats im Koran weiterlebt. Im vorliegenden Bd. weitet er diese Fragestellung aus. Hier untersucht Z. allgemeiner die biblischen Vorschriften, die auch für Nichtjuden gelten, ihre Aufnahme im „Aposteldekret“ (Apg 15,13–29) und dessen vielfältige Wirkungsgeschichte in der christlichen Tradition, ebenso die rabbinischen Auslegungen der Gesetze für Nichtjuden und dann deren Nachklang im Koran.

Alle drei Traditionen entwickeln Gesetze, die von ihnen als Nichtisraeliten verstandene Gruppen von verbotener, nicht umkehrbarer Unreinheit bewahren sollen: Sie verbieten Mord, Blutgenuss und sexuelle Vergehen wie Inzest und Sex während der Regel einer Frau. Doch auf wen beziehen sich Aposteldekret und allgemeiner die biblischen Gesetze für Nichtjuden? Die meisten christlichen Traditionen hielten dafür, dass Jesus das gesamte israelitische Gesetz abgeschafft habe. Für viele jedoch galt das nicht für das Aposteldekret, so etwa für die pseudo-klementinischen Homilien, die es sogar noch ausweiteten. Auch der Koran sieht die Gesetze, die die Bibel Fremden auferlegt, als gültig für die eigene Gemeinde: „the Qur'an's laws, just like the rabbinic Noahide Laws and the Decree of the Apostles, stand in indirect yet broad and practical continuity with the Bible's gerim laws, especially in the way in which these laws were understood and practised throughout late antique Christianity“ (27).

Das untersucht Z. zuerst an den Speisegesetzen, dem Verbot von Blut und dem Fleisch nicht korrekt geschlachteter Tiere. Die frühen Rabbinen weichen diese Verbote für Nichtjuden auf. Die frühen Christen halten sich dagegen strenger daran. Manche weiten das Aposteldekret sogar aus, so mit dem Verbot von Schweinefleisch und Wein und der Vorschrift, sich nach Geschlechtsverkehr und vor dem Gebet zu waschen (v. a. die Pseudo-Klementinen, dann aber auch die orth. äthiopische Kirche). Fast alle spätantiken Christ:innen hielten in irgendeiner Weise am Aposteldekret fest. Zwar lehnen sowohl lateinische wie griechische christliche Texte ab dem vierten Jh. seine Reinheitsvorschriften ab und polemisieren gegen Christen, die dennoch daran festhalten, wie das viele östliche Kirchen stets tun (80). Deren Linie folgt aber auch der Koran, der am Verbot von Blut, nicht korrekt geschlachtetem Fleisch und Götzenopferfleisch festhält.

Im zweiten Kap. analysiert Z. die Sexualvorschriften von Lev 18,19–26 und ihre jüd. sowie christliche Überlieferung als Grundlage für die Auffassungen des Koran zu Ehebruch, Unzucht,

Homosexualität (wo auch Gen 9,20–24 und damit verbunden Gen 19 wichtig werden) und die Vorschrift, sich nach Geschlechtsverkehr zu waschen. Interessant ist das Verständnis von Lev 18,21, seine Nachkommen nicht dem Moloch hinzugeben, als Verbot von Mischehen. Hinsichtlich der „geregelten“ sexuellen Unreinheit (Menstruation, Waschen nach Geschlechtsverkehr, Unreinheit einer Frau nach einer Geburt) halten viele christliche Texte sie für überholt, doch zeigen ihre Polemik dagegen und explizite Texte, wie sehr wohl die Mehrheit der Christen sich daran hielt („the wide chronological and geographical spread of those Christians who continued to observe laws pertaining to regulated sexual impurity, up to the times of the Qur’an and beyond“, 164), wie es dann auch der Koran tut, der darin wohl oft von heidnisch-arabischen Normen abweicht. Die christliche Tradition hat sich schnell von der biblischen Hermeneutik entfernt, die hinter dem Aposteldekret steht: „As a result, the idea of positive biblical Christian law for gentiles, in the Western tradition, is limited to an adapted version of the Decalogue“ (175).

Der Koran formuliert sein System sexueller Reinheitsgebote in engem Dialog mit jüd. und v. a. christlichen Haltungen, die weithin auch im ganzen Nahen Osten bezeugt sind. Im Judentum des Zweiten Tempels galten Onkel/Nichten-Ehen, wie auch im römischen Recht, weithin als verboten, obwohl dies biblisch nicht bezeugt ist (im Rabbinat wird es dagegen fast die Idealehe!). So ist es dann auch im Koran, wie schon zuvor weithin in der christlichen Tradition, die mit Mk 10,2–9 Gen 2,24 „sie werden ein Fleisch“ als „verwandt“ versteht und damit das Eheverbot der Schwägerschaft sehr ausweitet. Auch der Koran verbietet Männern die Ehe mit bestimmten Frauen wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft, doch auch wegen „Milchverwandtschaft“ – die Amme gilt wie die leibliche Mutter, weshalb z. B. deren leibliche Tochter dem „Milchbruder“ verboten ist. „Milchverwandtschaft“ ist das einzige Eheverbot im Koran, das keine Parallele in der Bibel und den vorislamischen Kirchenvätern und Rabbinen hat (280). Andererseits erlaubt der Koran, nacheinander zwei Schwestern bzw. zwei Brüder zu heiraten. Insgesamt decken sich die Inzestgesetze der Bibel weithin mit denen des Koran, zugleich sind auch das spätantike jüd. und christliche Erbe sowie die dem Koran eigenen Abänderungen gut erkennbar: „we are dealing with two versions of the same list of incest laws [...] the Qur’an formulates its own list of laws in dialogue with the ‚living‘ Bible of its time“ (273).

Ein letztes Kap. befasst sich mit den Reinheitsvorstellungen im Koran, die eng mit denen der Bibel verwandt sind (315), sich aber vom rabbinischen Reinheitssystem stark unterscheiden. Für die Rabbinen gelten Regeln zu „geregelter“ Unreinheit nicht für Nichtjuden, während der Koran an ihnen für seine nicht-jüd. Gläubigen festhält. „Christian concepts of regulated impurity, in addition to ancient Arabian practice, generally constitute the most relevant context of qur’anic law—without discounting the relevance of the rabbinic testimony“ (317).

Wie Z. abschließend feststellt, nimmt der Koran biblisches Recht im steten Dialog mit jüd. und v. a. christlichen Rechtskulturen auf, dabei im Allgemeinen bemüht, die Strenge des Gesetzes wo immer möglich abzuschwächen und nicht zu verschärfen (338). Trotz Kontinuität mit spätantiken arabischen Recht (das aber weithin nur aus dem Koran selbst erhoben werden kann) ist der wesentliche gesetzliche Kontext des Koran Recht und Literatur des spätantiken Christentums und des rabbinischen Judentums: „the Qur’an’s law stands in broad continuity with the laws given to non-Israelites in the Hebrew Bible, which late antique rabbis and Christians transformed into law valid for all of humanity, or for all gentile believers in Christ, respectively“ (340).

Das Buch ist nicht immer leicht zu lesen. Zahlreiche Passagen zum genauen Verständnis der Koran-Terminologie und ihrer Etymologie, auch häufige sehr detaillierte Beobachtungen zur Struktur

und Poetik eines Textes stützen sicher die Argumentation, sind aber wohl für den primär an der Grundthematik des Buches Interessierten sehr speziell. Doch lohnt es, sich darauf einzulassen. Es bietet eine Fülle an wichtigen Beobachtungen, die hier nur ansatzweise dargestellt werden konnten. Z. gelingt es, die Kontinuität von Bibel, jüd. und christlicher Tradition zum Islam in einzigartiger Dichte herauszuarbeiten. Damit leistet Z. Pionierarbeit und liefert einen wertvollen Beitrag zum Verständnis und zur gegenseitigen Wertschätzung der drei abrahamitischen Religionen.

Über den Autor:

Günter Stemberger, Dr., em. Professor für Judaistik der Universität Wien
(guenter.stemberger@univie.ac.at)